Deutscher Bundestag **Drucksache 16/8449**
16. Wahlperiode 06. 03. 2008

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dorothee Menzner, Dr. Diether Dehm, Dr. Barbara Höll, Dr. Lothar Bisky, Eva Bulling-Schröter, Werner Dreibus, Ulla Lötzer, Kornelia Möller, Dr. Herbert Schui, Dr. Axel Troost, Alexander Ulrich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des VW-Gesetzes

A. Problem

Durch seine Entscheidung vom 23. Oktober 2007 hat der Europäische Gerichtshof die Feststellung getroffen, einzelne Vorschriften des VW-Gesetzes, die der Begrenzung wirtschaftlicher Macht dienen, stünden im Widerspruch zum Recht der Europäischen Union. Diese Entscheidung verstößt ihrerseits gegen Artikel 295 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft, der die Regelung der jeweiligen Eigentumsordnung den Mitgliedstaaten vorbehält. Diesen Verstoß geltend zu machen, ist die Bundesregierung offenkundig nicht bereit. Insgesamt besteht erhebliche Unsicherheit über den Umfang der Fortgeltung des VW-Gesetzes, da öffentlich der Eindruck erweckt wird, das Gesetz sei unmittelbar und insgesamt außer Kraft gesetzt worden.

B. Lösung

Durch die angestrebte Gesetzesänderung werden die vom Europäischen Gerichtshof beanstandeten Regelungen aufgehoben bzw. an seine Rechtsauffassung angepasst, im Übrigen aber die positiven Besonderheiten des VW-Gesetzes bewahrt.

C. Alternativen

Als Alternative ist grundsätzlich eine Reform des Unternehmensrechts denkbar, durch die insgesamt Einfluss und Missbrauchsmöglichkeiten von einzelnen Großaktionären und profitorientierten Kapitalsammelstellen begrenzt werden. Eine solche Reform bedürfte, wenn sie in dieser Legislativperiode überhaupt durchsetzbar wäre, mehr Zeit als angesichts der entstandenen Unsicherheit aufgebracht werden kann.

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des VW-Gesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Drittes Gesetz zur Änderung des VW-Gesetzes

Das Gesetz über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand vom 21. Juli 1960 (BGBl. I S. 585), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. Juli 1970 (BGBl. I S. 1149), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird aufgehoben.
2. § 3 Abs. 5 wird aufgehoben.
3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bundesrepublik Deutschland und das Land Niedersachsen sind berechtigt, insgesamt bis zu drei Aufsichtsratsmitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden, solange ihnen Aktien der Gesellschaft gehören. Die Entsendung der zulässigen Höchstzahl erfolgt, wenn die Anteile beider an den Stammaktien insgesamt ein Fünftel ausmachen. Näheres regelt unter Berücksichtigung des jeweiligen Anteils an den Stammaktien die Satzung der Gesellschaft.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. März 2008

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Das Volkswagenwerk wurde im Jahr 1938 vom Nazi-Regime begründet und ganz wesentlich aus dem Vermögen der zerschlagenen Gewerkschaften finanziert. Auch deshalb gab es gegen seine Privatisierung massiven Widerstand, der sich jedoch nicht durchsetzen konnte. Als Kompromiss wurden bei der Begründung der Volkswagen AG auf der Grundlage des Gesetzes vom 21. Juli 1960 einzelne Regelungen geschaffen, die gegenüber dem allgemeinen Aktienrecht Besonderheiten für das Stimmrecht in Hauptversammlung und Aufsichtsrat darstellen.

Dabei ging es darum, die Rechte der Belegschaften und auch die regionalen Interessen der Arbeitnehmerschaft in Niedersachsen sowie das Gemeinwohl zu stärken. Das geschah durch die Begrenzung des Stimmrechtseinflusses einzelner Großaktionäre durch das Erfordernis besonders hoher qualifizierter Mehrheiten für bedeutsame Entscheidungen und durch besondere Delegationsrechte des Landes Niedersachsen und der Bundesrepublik Deutschland, wobei Letztere aber inzwischen durch Aufgabe ihrer Aktien auf diese Rechtsposition verzichtet hat.

Obwohl bereits im ursprünglichen „Vertrag über die Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ vom 25. März 1957 das Ziel formuliert war, Hindernisse für den freien Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedstaaten zu beseitigen, rügte erstmals die EU-Kommission mit Mahnschreiben vom 20. März 2003, das Gesetz stelle eine unzulässige Beschränkung des freien Kapitalverkehrs gemäß Artikel 56 des EG-Vertrags dar. Auf die Klage der Kommission vom 4. März 2005 entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH) am 23. Oktober 2007, mit der unveränderten Beibehaltung des VW-Gesetze verstoße die Bundesrepublik Deutschland gegen Artikel 56 Abs. 1 des EG-Vertrages. Dabei beanstandete er die Stimmrechtsbegrenzungen für Großaktionäre und das Recht der öffentlichen Hand, vier Aufsichtsratsmitglieder in den Aufsichtsrat zu delegieren.

Die Entscheidung des EuGH greift in die konkrete Ausgestaltung der Eigentumsordnung in der Bundesrepublik Deutschland ein. Damit überschreitet sie die in Artikel 295 festgelegte Begrenzung für das Tätigwerden aller Organe der Europäischen Gemeinschaft: „Der Vertrag lässt die Eigentumsordnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten unberührt.“ Nach dieser Vorschrift ist es den Mitgliedstaaten vorbehalten, auch öffentliche Unternehmensformen einzuführen. Erst recht wird ihre Befugnis nicht berührt, die Ausgestaltung von Unternehmen so vorzunehmen, dass die Wahrung öffentlicher Belange gesichert werden kann.

Die Bundesregierung hat sich vor dem EuGH – zur Verwunderung des an dem Verfahren beteiligten Generalanwalts – nicht auf Artikel 295 des EG-Vertrags berufen und ist unmittelbar nach dem Urteilsspruch des EuGH auch nicht tätig geworden, den in der Entscheidung liegenden ungerechtfertigten Angriff auf die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere auf das in Artikel 20 des Grundgesetzes gewährleistete Sozialstaatsprinzip, abzuwehren.

Durch diesen Gesetzentwurf soll das VW-Gesetz so geändert werden, dass es möglichst viel von seinen Besonderheiten bewahrt, ohne im Widerspruch zu dem Urteil des EuGH zu stehen. Das ist umso dringlicher, da die Presse fast einhellig und wahrheitswidrig den Eindruck vermittelt, durch das EuGH-Urteil sei das Gesetz insgesamt und unmittelbar außer Kraft getreten.

Nachdem die Belegschaften von VW, die Betriebsräte und die IG-Metall ein Tätigwerden des Gesetzgebers gefordert hatten, ist die Bundesministerin für Justiz kurz vor den Landtagswahlen in Niedersachsen mit einem „Eckpunktepapier“ an die Öffentlichkeit getreten und hat dort Ziele formuliert, die dem hier vorgelegten Gesetzentwurf weitgehend entsprechen. Sie hat zugesagt, ihre Vorstellungen in die Bundesregierung einzubringen. Inzwischen wurden aber von dem stellvertretenden Vorsitzenden der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Michael Meister „ordnungspolitische Bedenken“ angemeldet. Es kann daher nicht abgewartet werden, wann und in welche Richtung sich Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD bewegen.

Es ist vielmehr dringend geboten, zügig zu einer Novellierung des VW-Gesetzes und zur Beendigung der durch das EuGH-Urteil entstanden Unsicherheiten zu kommen. Die aktuellen Entwicklungen um das Nokia-Werk in Bochum machen aber deutlich, dass es bei einer solchen Einzelregelung für ein Untenehmen nicht bleiben kann. Darüber hinaus ist es unerlässlich, die Unternehmensverfassungen der Großunternehmen durch Gesetz so zu verändern, dass das Profitinteresse einzelner Aktionäre und Kapitalsammelstellen nicht unbeschränkt über die Interessen der Belegschaft, der Regionen und der Allgemeinheit hinweggehen kann.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

1. Die vom EuGH beanstandete Begrenzung des Stimmrechts einzelner Aktionäre in der Hauptversammlung auf die Stimmenzahl, die einem Nennbetrag von einem Fünftel des Gesamtkapitals entspricht, entfällt durch Aufhebung von § 2 des Gesetzes.
2. Auch die Begrenzung der Stimmrechtsausübung auf ein Fünftel durch § 3 Abs. 5 entfällt dementsprechend.
3. Der EuGH hat nicht die Berechtigung zur Stimmrechtsdelegation durch die Bundesrepublik Deutschland und das Land Niedersachsen beanstandet und auch nicht gerügt, dass die tatsächlich allein vom Land Niedersachsen in Anspruch genommenen zwei Stimmen im Aufsichtsrat unangemessen hoch seien, sondern darauf abgestellt, dass nach der gesetzlichen Regelung des § 4 Abs. 1 Land und Bund zusammen vier der insgesamt zehn Sitze der „Arbeitgeberbank“ des Aufsichtsrats unabhängig von dem von ihnen innegehabten Kapitalanteil wahrnehmen könnten. Dem wird die geänderte Regelung gerecht: Sie begrenzt die Zahl der durch Entsendung zu besetzenden Aufsichtsratssitze entsprechend den allgemeinen aktien-

rechtlichen Regelungen auf drei. Die Entsendung in dieser Größenordnung wird davon abhängig gemacht, dass die Aktienanteile des Bundes und des Landes zusammen die Sperrminorität des weiter geltenden § 4 Abs. 3 erreichen. Liegt die Beteiligung niedriger, ist eine Delegation nur in geringerem Umfang entsprechend der Größe des Kapitalsanteils zulässig, wobei die Regelung von Einzelheiten durch die Satzung der Gesellschaft erfolgen soll.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage

Geltender Gesetzestext	Änderungen
§ 1 Umwandlung in eine Aktiengesellschaft	
(1) Die Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist unverzüglich in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln.	
(2) Das Grundkapital ist unter Auflösung eines Teils der Rücklagen so festzusetzen, dass die Rücklagen in einem angemessenen Verhältnis zum Grundkapital stehen.	
(3) Die Aktien der Gesellschaft dürfen nicht auf einen höheren Nennbetrag als einhundert Deutsche Markt und nicht auf Namen lauten.	
(4) Im übrigen findet auf die Umwandlung der Gesellschaft die §§ 269 und 276 des Aktiengesetzes Anwendung.	
§ 2 Stimmrecht, Stimmrechtsbeschränkung	**aufgehoben**
(1) Gehören einem Aktionär Aktien im Gesamtnennbetrag von mehr als dem fünften Teil des Grundkapitals, so beschränkt sich sein Stimmrecht auf die Anzahl von Stimmen, die Aktien im Gesamtnennbetrag des fünften Teils des Grundkapitals gewähren.	
(2) Zu den Aktien, die einem Aktionär gehören, rechnen auch die Aktien, die ein Dritter für Rechnung des Aktionärs innehat. Ist ein Unternehmen Aktionär, so rechnen zu den Aktien, die ihm gehören, auch die Aktien, die ein beherrschendes, ein von ihm abhängiges oder ein mit ihm konzernverbundenes Unternehmen, oder die ein Dritter für Rechnung solcher Unternehmen innehat.	
(3) Zur Umgehung der Stimmrechtsbeschränkung dürfen Aktien der Gesellschaft nicht übertragen werden. Die Rückforderung verbotswidrig übertragener Aktien ist ausgeschlossen.	
(4) Die Vollmachtsurkunde muss den Namen, den Wohnort sowie den Betrag der Aktien und der Stimmen des vertretenen Aktionärs enthalten. Der Vertreter hat die Vollmachtsurkunden der von ihm vertretenen Aktionäre alphabetisch geordnet der Gesellschaft vorzulegen. Die Vollmachtsurkunden sind in der Hauptversammlung vor der ersten Abstimmung zur Einsicht für alle Teilnehmer auszulegen. In das Teilnehmerverzeichnis (§ 129 des Aktiengesetzes) ist nur der Vertreter aufzunehmen; er hat den Betrag und die Gattung der Aktien, die ihm nicht gehören, sowie die Zahl der von ihm vertretenen Stimmen zur Aufnahme in das Verzeichnis gesondert anzugeben. Die Gesellschaft hat die Vollmachtsurkunden drei Jahre nach Hauptversammlung aufzubewahren; ist bei Ablauf der Frist eine Klage auf Anfechtung eines in der Hauptversammlung gefassten Beschlusses rechtshängig, so verlängert sich die Frist, bis über die Klage rechtskräftig entschieden ist oder sie sich auf andere Weisen endgültig erledigt hat. Jedem Aktionär ist auf Verlangen Einsicht in die Urkunden zu gewähren.	
(5) Niemand darf in der Hauptversammlung das Stimmrecht für mehr als den fünften Teil des Grundkapitals ausüben.	
§ 3 Vertretung bei der Stimmrechtsausübung	
(1) Niemand darf das Stimmrecht im eigenen Namen für Aktien ausüben, die ihm nicht gehören. Wer das Stimmrecht für Aktien ausübt, die ihm nicht gehören, bedarf, sofern er nicht gesetzlicher Vertreter des Aktionärs ist, einer schriftlichen Vollmacht des Aktionärs. Die Vollmacht gilt nur jeweils für die nächste Hauptversammlung.	

Geltender Gesetzestext	Änderungen
(2) Aufgehoben	
(3) Wer Aktionäre geschäftsmäßig vertritt, darf das Stimmrecht aufgrund einer Vollmacht nur ausüben, wenn der Aktionär ihm gleichzeitig mit der Vollmacht schriftlich Weisungen zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung erteilt hat. Die Vollmacht und Weisungen dürfen frühestens mit den Mitteilungen nach § 128 des Aktiengesetzes eingeholt werden.	
(4) Die Vollmachtsurkunde muss den Namen, den Wohnort sowie den Betrag der Aktien und der Stimmen des vertretenen Aktionärs enthalten. Der Vertreter hat die Vollmachtsurkunden der von ihm vertretenen Aktionäre alphabetisch geordnet der Gesellschaft vorzulegen. Die Vollmachtsurkunden sind in der Hauptversammlung vor der ersten Abstimmung zur Einsicht für alle Teilnehmer auszulegen. In das Teilnehmerverzeichnis (§ 129 des Aktiengesetzes) ist nur der Vertreter aufzunehmen; er hat den Betrag und die Gattung der Aktien, die ihm nicht gehören, sowie die Zahl der von ihm vertretenen Stimmen zur Aufnahme in das Verzeichnis gesondert anzugeben. Die Gesellschaft hat die Vollmachtsurkunden drei Jahre nach Hauptversammlung aufzubewahren; ist bei Ablauf der Frist eine Klage auf Anfechtung eines in der Hauptversammlung gefassten Beschlusses rechtshängig, so verlängert sich die Frist, bis über die Klage rechtskräftig entschieden ist oder sie sich auf andere Weisen endgültig erledigt hat. Jedem Aktionär ist auf Verlangen Einsicht in die Urkunden zu gewähren.	
(5) Niemand darf in der Hauptversammlung das Stimmrecht für mehr als den fünften Teil des Grundkapitals ausüben.	**aufgehoben**
§ 4 Verfassung der Gesellschaft	
(1) Die Bundesrepublik Deutschland und das Land Niedersachsen sind berechtigt, je zwei Aufsichtsratsmitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden, solange ihnen Aktien der Gesellschaft gehören.	(1) Die Bundesrepublik Deutschland und das Land Niedersachsen sind berechtigt, **insgesamt bis zu drei** Aufsichtsratsmitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden, solange ihnen Aktien der Gesellschaft gehören. **Die Entsendung der zulässigen Höchstzahl erfolgt, wenn die Anteile beider an den Stammaktien insgesamt ein Fünftel ausmachen. Näheres regelt unter Berücksichtigung des jeweiligen Anteils an den Stammaktien die Satzung der Gesellschaft.**
(2) Die Errichtung und die Verlegung von Produktionsstätten bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des AR.	
(3) Beschlüsse der Hauptversammlung, für die nach dem Aktiengesetz eine Mehrheit erforderlich ist, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst, bedürfen der Mehrheit von mehr als vier Fünfteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals der Gesellschaft.	
§§ 5 – 12 (gestrichen)	
§ 13 Berlin-Klausel	
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt 1 S. 1) auch im Land Berlin.	
§ 14 Inkrafttreten	
Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.	



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333